

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach § 73
Landesbauordnung (LBO) zum Neubau eines Lagers für schwach- und
mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe - Transportbereitsstellungshalle (TBH)
– in Brokdorf
Bekanntmachung des Kreises Steinburg – Der Landrat vom 29.07.2024**

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg hat der Preussen Elektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover mit Bescheid vom 22.07.2024 (Az.: 018/050/025 Nr. 133 – 513/2020) gemäß § 73 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), die zuletzt durch Gesetz vom 01. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398) geändert worden ist, die Genehmigung zum Neubau eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe erteilt.

Gemäß §§ 72a Abs. 5 LBO in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 6 i. V. m. Nr. 11.13 der Anlage 1 des UVPG in Verbindung mit § 11 Hauptsatzung des Kreises Steinburg werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ersetzt in Anwendung des § 72a Abs. 3 LBO die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Der Bescheid enthält eine auflösende Bedingung, Auflagen und Hinweise.

Die Baugenehmigung einschließlich Begründung und Bauvorlagen wird in der Zeit vom 30.07.2024 bis einschließlich 13.08.2024 während der Dienststunden

- beim Bauamt des Kreises Steinburg, Langer Peter 27 A, 25524 Itzehoe, 1. OG – Zentraler Empfang Tel.: 04821-69-770, mit den Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und
- bei der Amtsverwaltung Wilstermarsch, Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster, Bauverwaltungsamt, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, Zimmer 25, Tel.: 04823-94820, mit den Öffnungszeiten Montag und Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Personen, die Einwendungen im Verfahren erhoben haben, beim Kreis Steinburg - Bauamt, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe, schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Baugenehmigung auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der komplette Bescheid ist ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Steinburg unter

<https://www.steinburg.de>

einsehbar.

Itzehoe, den 29.07.2024



gez. Der Landrat

Anlage 1 – verfügende Teil der Baugenehmigung

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen – unbeschadet privater Rechte Dritter – die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

Die nachstehend oder in den Anlagen, enthaltenen Auflagen und Bedingungen sowie die grünen Eintragungen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

- I. Lage des Baugrundstücks**
Brokdorf, Osterende 25, Nr.133
Gemarkung Brokdorf, Flur 13, Flurstücke 25/21, 25/22
- II. Bauvorhaben**
Neubau ZD.20 Neubau einer Transportbereitstellungshalle
- III. Bedingungen**
1 - Seite 2 des Genehmigungsbescheides
- IV. Auflagen**
Auflagen 1 bis 41 – Seiten 3 bis 8 des Genehmigungsbescheides
- V. Auflagenvorbehalt**
1 – Seite 8 des Genehmigungsbescheides
- VI. Befreiungen**
. / .

Anlage 2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe erheben.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Die Bekanntmachung erfolgt am 29.07.2024 in der

1. Norddeutschen Rundschau,
2. Wilsterische Zeitung
3. Glückstädter Fortuna
4. Stader Tagesblatt und
5. auf der Internetseite des Kreises Steinburg;

die Zustellung an die Nachbarn gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (§ 72a Abs. 3 LBO SH).

Drittwidersprüche gegen die Baugenehmigung haben gemäß § 212a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Der Bauherr darf ungeachtet des schwebenden Rechtsbehelfsverfahrens aus öffentlich-rechtlicher Hinsicht das genehmigte Bauvorhaben weiter ausführen.